

Die 46. Synode hat auf ihrer 8. Tagung am 24. November 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss I A

Die Synode empfiehlt, die Kirchenordnung auf der Grundlage der folgenden Vorschläge zu ändern und setzt eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, diese Vorschläge zu überprüfen und ggf. zu verändern. Das Ergebnis ist der Synode bis zu ihrer Herbsttagung 2006 vorzulegen.

- Art. 93.1. Der Synodalausschuss als ständige Vertretung der Synode bildet zusammen mit dem Oberkirchenrat eine gemeinsame Kirchenleitung ...
- 93.2. Diese Kirchenleitung nimmt gemeinsam die Verantwortung für die Behandlung grundsätzlicher Aufgaben wahr sowie für die Erstellung von Beschlussvorlagen für die Synode insbesondere zu deren Aufgaben in Art. 90, 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13.
Weiterhin werden ihr zugewiesen die Aufgaben, die (bisher) aufgeführt sind in Art. 97
Art. 104 (1) 1. 6. 7. 8. 16. 17. 18
- 93.3. Der gemeinsamen Kirchenleitung gehören an die Mitglieder des Oberkirchenrats, der Präsident der Synode, vier aus der Mitte der Synode gewählte Mitglieder, davon zwei theologische und zwei nichttheologische Mitglieder.
Die gemeinsame Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Synode bedarf.
- 93.4. (evtl. Geschäftsordnung)
Alle Mitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Den Vorsitz führt der Bischof, den stellvertretenden Vorsitz der Präsident der Synode. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Wird ein Beschluss gegen die Stimmen aller Mitglieder des OKR gefasst, so können diese eine erneute Beratung beantragen. Der Beschluss nach erneuter Beratung ist gültig. Der Bischof berichtet der Synode und trägt die Beschlussvorlagen vor. Er kann sich in dieser Aufgabe von anderen Mitgliedern vertreten lassen.
Die gemeinsame Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich.
- Art. 96. entfällt (da in Art. 93 aufgenommen).
- Art. 99. Der Oberkirchenrat leitet und verwaltet gemeinsam mit dem Synodalausschuss die Kirche im Auftrag der Synode. Er setzt die Beschlüsse der gemeinsamen Kirchenleitung um. Ihm obliegen im besonderen die in Art. 100 – 105 aufgeführten Aufgaben soweit diese nicht der gemeinsamen Kirchenleitung übertragen sind. Der OKR gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Synode bedarf.

Beschluss I B

Die Synode beauftragt den Rechts- und Verfassungsausschuss, die Geschäftsordnung der Synode zu überarbeiten im Blick auf eine Reduzierung der Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder.
Den Ausschüssen soll ermöglicht werden, Unterausschüsse zu bilden sowie gemeinsame Arbeitsgruppen einzurichten, die zeitlich begrenzte Aufträge der Synode ausführen.
Es ist zu überprüfen, ob die Vorsitzenden der Ausschüsse zukünftig zusammen mit dem Präsidium die Tagesordnung der Synode vorbereiten.

Beschluss II

Die Synode beauftragt die Steuerungsgruppe mit der Erweiterung ihrer Projektgruppe zur Erarbeitung einer Struktur der Kirchenverwaltung. Sie hält es für erforderlich, dass auch Fachleute aus den Verwaltungen der Kirchengemeinden beteiligt werden.

Die Synode erwartet, dass ergebnisoffen und orientiert an der Ablauforganisation und den Aufgabenbereichen der Verwaltung eine Struktur für die zukünftige Verwaltungsarbeit in der Oldenburgischen Kirche erarbeitet wird. Die Gruppe soll dabei die in der gegenwärtigen Diskussion befindlichen Modelle aufnehmen und Verfahren der Information und der Beteiligung ermöglichen. (Dabei ist an den Aufgaben und Abläufen festzustellen, wie die Handlungsebenen auszustatten sind. Anstellungsträgerschaft und Finanzierung sind zu überprüfen.)

Zu beachten sind die Kriterien Effizienz, Sparsamkeit, Transparenz und Kontrollmöglichkeit.

Für die Umsetzung ist ein prozessorientierter Stufenplan zu entwickeln.

Die Steuerungsgruppe erstattet der Synode einen Zwischenbericht im Frühjahr 2006. Bis zur Herbstsynode 2006 wird ein Abschlussbericht vorgelegt, der abschließend vorschlägt, welche Lösung für die Kirchenverwaltung gewählt wird und auch bereits Vorschläge für die zeitliche und personelle Umsetzung beinhaltet. Zwischenzeitliche Regelungen dürfen die zukünftig verbindliche Organisationsform nicht präjudizieren.